

**Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 77/388/EWG bezüglich der Sonderregelung für Reisebüros**

(2002/C 126 E/16)

KOM(2002) 64 endg. — 2002/0041(CNS)

(Von der Kommission vorgelegt am 8. Februar 2002)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 93,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Kommission hat in ihrer Mitteilung an den Rat und das Europäische Parlament „Strategie zur Verbesserung der Funktionsweise des MwSt-Systems im Binnenmarkt“<sup>(1)</sup> eine einheitlichere Anwendung der Gemeinschaftsvorschriften durch die Mitgliedstaaten als eines von vier Zielen zur kurzfristigen Verbesserung der Funktionsweise des Binnenmarktes genannt.
- (2) Die unterschiedliche Auslegung der Sonderregelung für Reisebüros gemäß Artikel 26 der Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage<sup>(2)</sup>, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2001/41/EG<sup>(3)</sup>, führt zu einer uneinheitlichen Anwendung der Sonderregelung in den Mitgliedstaaten und zu Wettbewerbsverzerrungen zwischen bestimmten Wirtschaftsbeteiligten.
- (3) Durch die Ausweitung des Anwendungsbereichs von Artikel 26 der Richtlinie 77/388/EWG auf alle Lieferungen von Pauschalreisen würde die unterschiedliche Auslegung der Mitgliedstaaten in Bezug auf die unter die Sonderregelung fallenden Reiseleistungen vermieden und das ursprüngliche Ziel der Sonderregelung — die Besteuerung im Mitgliedstaat des Verbrauchs — eher erreicht werden.
- (4) Eine ähnliche Sonderregelung, die für die Besteuerung der Gewinnmarge bei Gebrauchtgegenständen, Kunstgegenständen, Sammlungsstücken und Antiquitäten gilt, ist in Artikel 26a der Richtlinie 77/388/EWG festgelegt. Die Begriffsbestimmungen dieses Artikels sind wesentlich genauer und könnten zur Klärung der Definitionen nach Artikel 26 und zur Vereinfachung der Anwendung der Sonderregelung für Reisebüros herangezogen werden.

- (5) Aufgrund der Besonderheit der Dienstleistungen von Reisebüros, die verschiedene von Dritten bezogene Leistungen zu einer Pauschalreise zusammenfassen und dann als Leistungspaket weiterverkaufen, ist für die Reisebüros die Berechnung der Gewinnspanne für jede einzelne Leistung meist sehr schwierig. Durch eine Regelung, die die Berechnung einer Gesamtgewinnmarge für einen bestimmten Zeitraum gestatten würde, könnte das System vereinfacht und ein Großteil der Probleme in diesem Bereich gelöst werden.
- (6) Aus ähnlichen Gründen sollte den Reisebüros auch die Möglichkeit der Besteuerung nach den normalen MwSt-Vorschriften eingeräumt werden, um so den Grundsatz der Neutralität des gemeinschaftlichen MwSt-Systems zu wahren.
- (7) Die in Artikel 28 Absatz 3 und den Anhängen E und F vorgesehenen Ausnahmeregelungen sind zu streichen, um eine einheitliche Anwendung der Sonderregelung für Reisebüros zu gewährleisten. Auch Artikel 28 Absatz 3 Buchstabe g) und Artikel 15 Nummer 14 sind zu streichen, da sie den Mitgliedstaaten ebenfalls die Anwendung abweichender Regelungen für die Besteuerung der Leistungen von Reisebüros gestatten.
- (8) Die vom Rat auf Antrag des Königreichs Belgien vom 13. September 1978 genehmigte Ausnahmeregelung nach Artikel 27 Absatz 1 ist aufzuheben, um eine einheitliche Anwendung der Sonderregelung für Reisebüros in der EU zu gewährleisten.
- (9) Die Richtlinie 77/388/EWG sollte deshalb entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Richtlinie 77/388/EWG wird wie folgt geändert:

1. Artikel 26 erhält folgende Fassung:

„Artikel 26

**Sonderregelung für Reisebüros**

- (1) Die Mitgliedstaaten wenden eine Sonderregelung für die Erhebung der Mehrwertsteuer auf die Umsätze der Reisebüros nach den Vorschriften dieses Artikels an, soweit die Reisebüros gegenüber den Kunden im eigenen Namen auftreten und für die Durchführung der Reise Lieferungen von Gegenständen und Dienstleistungen anderer Steuerpflichtiger in Anspruch nehmen.

<sup>(1)</sup> Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament — Strategie zur Verbesserung der Funktionsweise des MwSt-Systems im Binnenmarkt (KOM(2000) 348 endg. vom 7.6.2000).

<sup>(2)</sup> ABl. L 145 vom 13.6.1977, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. L 22 vom 24.1.2001, S. 17, und Berichtigung ABl. L 26 vom 27.1.2001, S. 40.

Diese Regelung gilt nicht für Reisebüros, die lediglich als Vermittler handeln und auf die Artikel 11 Teil A Absatz 3 Buchstabe c) anzuwenden ist.

Im Sinne dieses Artikels gelten als Reisebüros auch Reiseveranstalter sowie jeder andere Steuerpflichtige, die Reiseleistungen nach denselben Bedingungen erbringen.

(2) Alle bei Durchführung der Reise vom Reisebüro unter den in Absatz 1 festgelegten Voraussetzungen bewirkten Umsätze werden als eine einheitliche Dienstleistung des Reisebüros behandelt. Diese einheitliche Dienstleistung wird in dem Mitgliedstaat besteuert, in dem das Reisebüro den Sitz seiner wirtschaftlichen Tätigkeit oder eine feste Niederlassung hat, von wo aus es die Dienstleistung erbracht hat.

Hat das Reisebüro keinen Sitz in der Gemeinschaft oder hat es eine feste Niederlassung in einem Drittland, von wo aus die Dienstleistung erbracht wird, und erfolgt die tatsächliche Nutzung oder Inanspruchnahme der von dem Reisebüro erbrachten Dienstleistung innerhalb der Gemeinschaft, so gilt als Ort dieser einheitlichen Dienstleistung der Ort, an dem der Kunde den Sitz seiner wirtschaftlichen Tätigkeit oder eine feste Niederlassung hat, für welche die Dienstleistung erbracht worden ist, oder, in Ermangelung eines solchen Sitzes oder einer solchen Niederlassung, sein Wohnort oder sein üblicher Aufenthaltsort.

(3) Für die von dem Reisebüro erbrachte einheitliche Dienstleistung gilt als Besteuerungsgrundlage die Gewinnspanne des Reisebüros ohne die Mehrwertsteuer auf diese Gewinnspanne. Die Gewinnspanne entspricht der Differenz zwischen dem von dem Reisebüro für die Pauschalreise in Rechnung gestellten Verkaufspreis und dem vom Reisebüro entrichteten Einkaufspreis der Leistungen für diese Pauschalreise. Für Zwecke dieses Absatzes gelten als

- a) ‚Verkaufspreis‘ die gesamte Gegenleistung, die das Reisebüro von seinem Kunden oder einem Dritten erhalten hat bzw. zu erhalten hat, einschließlich der unmittelbar mit diesem Umsatz zusammenhängenden Subventionen, Steuern, Zölle, Abschöpfungen und Abgaben sowie der Nebenkosten wie Provisions-, Verpackungs-, Beförderungs- und Versicherungskosten, die dem Kunden von dem Reisebüro in Rechnung gestellt werden, mit Ausnahme der in Artikel 11 Teil A Absatz 3 genannten Beträge;
- b) ‚Einkaufspreis‘ der Pauschalreise die gesamte Gegenleistung entsprechend der Definition des ersten Spiegelstrichs, einschließlich Mehrwertsteuer, die ein Lieferant oder Dienstleister für die von ihm bewirkten Lieferungen bzw. Dienstleistungen von dem Reisebüro erhalten hat bzw. zu erhalten hat, sofern diese Umsätze [, die dem Kunden unmittelbar zugute kommen, mit Ausnahme der Gemeinkosten,] durch die Zusammenstellung des Leistungsakts anfallen.

(4) Um die Besteuerung zu vereinfachen, können die Mitgliedstaaten vorbehaltlich der Konsultation des MwSt-Ausschusses vorsehen, dass die Besteuerungsgrundlage für alle Reiseleistungen, die gemäß der Sonderregelung über die Differenzbesteuerung unterliegen, für jeden Steuerzeitraum,

für den das Reisebüro eine Steuererklärung gemäß Artikel 22 Absatz 4, in der Fassung von Artikel 28 Buchstabe h) abzugeben hat, global berechnet wird.

In diesem Fall gilt als Besteuerungsgrundlage für die vom Reisebüro erbrachten Leistungen die Gewinnspanne des Reisebüros ohne die in der Gewinnspanne enthaltene Mehrwertsteuer.

Die Gesamtgewinnspanne entspricht der Differenz zwischen

- a) dem Gesamtbetrag aller Verkäufe von Reiseleistungen, die vom Reisebüro während des Zeitraums getätigt wurden und die der Sonderregelung zur Besteuerung der Gewinnspanne unterliegen, wobei dieser Betrag der Summe aller Verkaufspreise im Sinne von Absatz 3 entspricht, und
- b) dem Gesamtbetrag aller Einkäufe von Gegenständen und Dienstleistungen gemäß Absatz 1, die während dieses Zeitraums vom Reisebüro getätigt wurden, wobei dieser Betrag der Summe aller Einkaufspreise im Sinne von Absatz 3 entspricht.

(5) Werden die Umsätze, für die das Reisebüro andere Steuerpflichtige in Anspruch nimmt, von diesen außerhalb der Gemeinschaft bewirkt, so wird die Dienstleistung des Reisebüros einer nach Artikel 15 Nummer 14 befreiten Vermittlungstätigkeit gleichgestellt.

Werden diese Umsätze sowohl innerhalb als auch außerhalb der Gemeinschaft erbracht, so ist nur der Teil der Dienstleistung des Reisebüros als steuerfrei anzusehen, der auf die Umsätze außerhalb der Gemeinschaft entfällt.

(6) Beim Reisebüro ist der Vorsteuerabzug oder die Rückerstattung der Steuern in jedem Mitgliedstaat für die Steuer ausgeschlossen, die dem Reisebüro von anderen Steuerpflichtigen für die in Absatz 2 bezeichneten Umsätze in Rechnung gestellt werden, welche dem Kunden des Reisebüros unmittelbar zugute kommen.

(7) Das Reisebüro kann auf alle Leistungen, die der Sonderregelung für die Besteuerung der Gewinnspanne unterliegen, die normale Mehrwertsteuerregelung anwenden.

(8) Wendet das Reisebüro auf eine Reiseleistung die normale Mehrwertsteuerregelung an, so kann es von seiner Steuerschuld die Mehrwertsteuer abziehen, die es für die an ihm erbrachten Dienstleistungen schuldet bzw. entrichtet hat, sofern diese Umsätze seinem Kunden unmittelbar zugute kommen.

Das Recht auf Vorsteuerabzug entsteht, wenn der Anspruch auf die Steuer für eine Dienstleistung entsteht, bei der sich das Reisebüro für die Anwendung der normalen Mehrwertsteuerregelung entschieden hat.

(9) Wendet das Reisebüro sowohl die normale Mehrwertsteuerregelung als auch die Sonderregelung über die Besteuerung der Gewinnspanne an, muss es gemäß den von den Mitgliedstaaten festgelegten Vorschriften in seinen Büchern die Umsätze getrennt aufzuführen, die unter die jeweiligen Bestimmungen fallen.“

2. Artikel 15 Nummer 14 Unterabsatz 2 wird gestrichen.
3. Artikel 28 Absatz 3 Buchstabe g) wird gestrichen.
4. Anhang E Nummer 15 wird gestrichen.
5. Anhang F Nummer 27 wird gestrichen.

#### Artikel 2

Die durch die Entscheidung des Rates auf Antrag des Königreichs Belgien vom 13. September 1978 gewährte Ausnahmeregelung gemäß Artikel 27 Absatz 1 der Richtlinie 77/388/EWG wird aufgehoben.

#### Artikel 3

Die Mitgliedstaaten setzen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie

bis spätestens 1. Januar 2003 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich hiervon in Kenntnis.

Beim Erlass dieser Vorschriften nehmen die Mitgliedstaaten in diesen Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

#### Artikel 4

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

#### Artikel 5

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

---